

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde

Für das Gebiet " Tanzwiesen Litzendorf " gilt der vom Architekturbüro Otto Schlake, Bamberg, ausgearbeitete Plan der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

#### Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch ( BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. I S. 1093)
- die Baunutzungsverordnung ( BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)
- die Planzeichenverordnung ( PlanzV 90)
- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 ( BGBI. I S. 58) die Bayer. Bauordnung (Bay. BO) (Bay RS 2132-1-I)
- zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (GVBI. S. 213)

#### ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- Mischgebiet § 6 BauNVO, ausgenommen Anlagen nach § 6 Abs. 2
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Abs. 2 Nr. 1
- Gemeinbedarfsfläche

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Zahl der Vollgeschosse
- II = E + D oder E + U ( 2. Vollgeschoß im Dach oder UG)
- $-(III) = E + I + D^{1} (D^{1} \text{ Vollgeschoß zwingend})$
- ( von OK. Fußgängerzone )
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ siehe Planfestsetzung
- 2.4 Abgrenzung des Maßes der Nutzung ----
- 2.5 Die zul. Geschoßfläche kann um die Fläche notwendiger Garagen
- erhöht werden.
- 2.6 Nebenanlagen sind nur in einer Größe von max. 2 x 3 m und einer

- 3.1.1 Reihenhäuser, Hausgruppen; alle mit erkerartigen Vorbauten
- 3.1.2 Hausgruppen mit Verbindungsbauten
- 3.1.3 Einzelhaus mit Pyramidendach

- Baulinie rot
- 3.3 Hauptfirstrichtung
- Im Baugenehmigungsverfahren wird die EFOK im Einzelfall

- Werden bei den Wohngebieten die Gebäude abschnittsweise realisiert, so ist grundsätzlich bei den nachfolgenden Anlagen auf die Gestaltung des zuerst errichteten Gebäudes
- Die Gebäude für Gemeinbedarfsfläche und Mischgebiet erhalten hochgezogene Giebel mit 55° Dachneigung und im EG zur Fußgängerzone freie Arkaden mit teilweise zurückgesetzter
- Das Gebäude ( Mischgebiet) mit Pyramidendach hat eine Dach-

### Im übrigen gilt im einzelnen:

Bei den Wohnhaustypen ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 45° auszubilden. Dies gilt auch bei den vorgezogenen Hauserkern. Die Gemeinschaftsgaragen erhalten Dächer mit 20° Dachneigung. Sie sind zum Teil als übergrünte Hanggaragen

Bei Satteldächern sind Kniestöcke von max. 50 cm und Dachaufbauten (Gauben) zulässig. Über Form und Größe ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Bei Dächern, die an der Traufe keinen Dachüberstand haben, sondern eine profilierte Dachkante mit direkt angesetzter Rinne, kann der Kniestock um

Die Dachneigung der Einzelgaragen ist entsprechend Hauptgebäude auszuführen.

Bedachungsmaterial Für alle geneigten Dächer wird eine einheitliche Dachhaut mit roter Ziegeldeckung vorgeschrieben.

Oberflächen: Die Außenwände sind zu verputzen und entsprechend farblich zu gestalten. Untergeordnete Gebäudeteile können in Beton oder Holz hergestellt werden. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Asbestzement und Glasbausteinen.

# Einfriedungen

zulässig.

Vorgärten im Wohnbereich können mit Zäunen von max. 1 m Höhe einschl. Sockel eingefriedet werden. Massive Pfeiler sind nicht zulässig. Die Sockelhöhe darf max. 15 cm betragen, empfohlen wird ein Holzlattenzaun. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis 1,50 m Höhe zulässig, wenn sie als Hecke oder Holzzaun ausgeführt werden. Maschendraht ist nur mit Hinterpflanzung zulässig. Im Bereich

der Hangstraße ist südlich und nördlich keine Einfriedung

#### Abstandsflächenregelung

Ergeben sich auf Grund der festgesetzen Baugrenzen oder Baulinien geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBo., so gelten diese als festgesetzt. Ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung und Belüftung müssen gewährleistet sein.

Der Sichtschutz im Bereich von Terrassen bei Doppelhäusern oder gereihten Häusern darf auf der Grenze 2,50 m hoch sein und in Form von leichten Holztrennwänden ausgeführt werden. Max. Ausdehnung 6 m.

#### Sonstige Festsetzungen

Einzelantennen dürfen nicht auf den Dächern angebracht werden. Ausnahmsweise können Antennen für Gemeinschaftsantennenanlagen außerhalb von Dachräumen zugelassen werden. Im Bereich der Hangstraße (Nordseite) kann hinter der Stützmauer der Bereich bis Vorderkante Parkplatz als zusätzliche Unterkellerung ausgebaut werden, die Unterkellerungen im Bachbereich wasserdicht. Die Unterkellerung ist mit Straßenbelag bzw. Pflanzung zu überdecken. Eine Belichtung mit Sichtstreifen im

#### 4. Kinderspielplatz --- o--- o--- o--5. Unterirdische Elektroleitung

#### 6.1 Öffentliche Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinien .....

Stützmauerbereich ist denkbar.

# - Gehwege

6. Verkehrsflächen

- Parkfläche

- Verkehrsbegleitgrün zur Herstellung des Straßenkörpers.... - Notwendige Böschungen und Stützmauern

#### Grundlage für diese Böschungen bilden neben diesem Bebauungsplan die jeweiligen Projektpläne für den Straßenbau und Kanalbau. Sofern die Böschungen auf private Grundstücke zu

6.2 Private Verkehrsflächen Die Lage der Garagen auf dem Grundstück kann nur insoweit geändert werden, als die Garagen im Gebäude selbst untergebracht werden ( Kellergaragen). Der Stauraum muß mindestens 6 m vor dem Stellplatz bzw. vor der Garage betrager

6.3 Die innere Verkehrserschließung im Planungsbereich wird als Fußgängerzone ausgebildet. Sie ist verkehrsfrei.

#### 6.4 Die Stellplätze sind, soweit sie im Fußgängerbereich liegen, mit Betonrastersteinen begrünt auszuführen.

### Versorgungsanlagen

7.1 Trafostation

und ist nachzuweisen.

7.2 Bei der Bauweise 3.1.1 - 3.1.5 sind Möglichkeiten für solare Energieversorgungssysteme gegeben. Die Solarflächen sind im Bereich des Gebäudefirstes einzubauen.

7.3 Die Möglichkeit der Erdgasversorgung für das Mischgebiet, Wohngebiet und die Gemeinbedarfsfläche ist gegeben. Die Versorgungsleitungen liegen in den neu zu erstellenden Straßenbereichen.

7.4 Für die Erweiterung des Fernmeldedienstgebäudes ist eine zweite Zufahrt von Nordwesten vorgesehen.

### 8. Abwasser als Trennsystem

### 9. Grünflächen

9.1. Öffentliche Grünflächen ..... 9.2. Zu pflanzende Bäume und Sträucher ..... 9.3. Private Grünflächen .....

10. Der neu anzulegende Bach wird im Bereich der Fl.Nr. 69/1 vom bestehenden Ellerbach abgezweigt und rinnenförmig ins Tanzwiesengebiet geleitet. Im Bereich zwischen Fl.Nr. 66/1 + 600/2 wird der Bach mit einem befahrbaren Rost abgedeckt. Der verbleibende Bachlauf ist offen bis zur Einmündung angelegt.

### 15. Sonstige Planzeichen

15.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

15.2 Einfahrten

## Festsetzungsvorschlag - Immissionsschutz

- a.) Für die gewerblich genutzten Räume im Mischgebiet nördlich Hangstraße sind nur nicht störende Gewerbebetri Ladengeschäfte, Büros, Kanzleien, Praxen o.ä. zugelassen.
- b.) Werden im Einwirkungsbereich der Staatsstraße Nr. ( Geisfelder Straße ) vorhandene Gebäude saniert abgerissen und auf dem gleichen Grundstück wieder errichtet, so sind alle im Einwirkungsbereich liege Wohnräume mit Schallschutzfenstern zu versehen. Ein Nach für die Auslegung der Schallschutzfenster ist mit dem Bauan der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

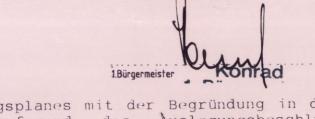
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GF

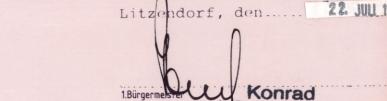
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.5.91 beschlossen, das Gebiet "Tanzwiesen Litzendorf " einen Bebauungs aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 B am 7.6.91 ortsüblich bekannt gemacht.

Litzendorf, den ... 12 JUNI 1991...

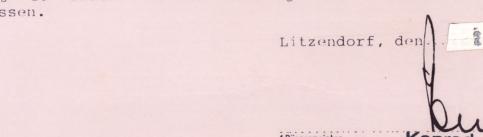
Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung ) fand vom 14.7.97 bis 1.8.97 sta



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fas vom 12.5.98 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses Gemeinderates vom 12.5.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit 29.6.1998 mit 31.7.1998 und nach erneuter Billigung vom 13.4. nochmals vom 14.6.99 bis 15.7.1999 öffentlich ausgelegt.



Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 14.9.1999 den Bebauungs gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 13.4.1999 als Sat



Die Gemeinde Litzendorf hat den Bebauungsplan mit Schreiben 15 NOV. 1990 em Landratsamt Bamberg gemäß S 11 Abs. 3 BauGB angeze Das Landratsamt Bamberg hat mit Schreiben vom 04.FEB. 2000 mitget dass Rechtsvorschriften nicht verletzt worden sind.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 03. MRZ. 200 Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunde Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen I auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 21 215 BauGB ist hingewiesen worden.

# "TANZWIESEN" GEMEINDE LITZENDORF

DER ARCHITEKT